

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Regelung wird an Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/679 angepasst. Der Leistende ist bereits in der von ihm vom zuständigen FA erteilten Bescheinigung darüber zu informieren, dass seine Daten der Bescheinigung vom BZSt. verarbeitet werden. Die Daten dürfen vom BZSt. wie bisher gespeichert werden.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308).

§ 48b Freistellungsbescheinigung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626;
BStBl. I 2019, 1308)

(1) und (2) *unverändert*

(3) ¹In der Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden,
2. Geltungsdauer der Bescheinigung,
3. Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt,
4. das ausstellende Finanzamt.

²Der Antragsteller ist über die Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern gemäß Absatz 6 zu informieren.

(4) und (5) *unverändert*

(6) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die Daten nach Absatz 3 Satz 1. ²Es erteilt dem Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen. *[aufgehoben: ²Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung stimmt der Antragsteller zu, dass seine Daten nach § 48b Abs. 3 beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert werden und dass über die gespeicherten Daten an die Leistungsempfänger Auskunft gegeben wird.]*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderung:** Nach Abs. 3 Satz 2 ist der Antragsteller über die Verarbeitung der in § 48b Abs. 3 Satz 1 genannten Daten durch das BZSt. gem. Abs. 6 zu informieren.

Abs. 6 Satz 1 gibt dem BZSt. die Berechtigung zur Speicherung der Daten nach Abs. 3 Satz 1. Der bisherige Satz 2 wird als Folgeänderung aufgehoben.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2009** s. § 48b Anm. 2.

▶ **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2020, 1308): Abs. 3 wird ein Satz 2 angefügt. Danach ist der Antragsteller über die Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten durch das BZSt. gem. Abs. 6 zu informieren.

Abs. 6 wird ein neuer Satz 1 vorangestellt. Danach speichert das BZSt. die Daten nach Abs. 3 Satz 1. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und die Wörter „Das Bundeszentralamt für Steuern“ wird durch das Wort „Es“ ersetzt. Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 155 Abs. 1 2. DSAnpUG-EU). Das Gesetz wurde am 25.11.2019 im BGBl. Teil I verkündet und tritt damit am 26.11.2019 in Kraft.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Seit dem 25.5.2018 ist die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/RG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119, 1; ABl. EU 2016 Nr. L 314, 72; ABl. EU 2018 Nr. L 127, 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Verordnung enthält konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der VO (EU) 2016/679 zu überprüfen und, soweit nötig, anzupassen (BTDrucks. 19/4674). Darüber hinaus dient das 2. DSAnpUG-EU der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rats v.

27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU 2016 Nr. L 119, 89; ABl. EU 2016 Nr. L 127, 9), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Art. 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6.5.2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Abs. 6 berechtigt die FinVerw. zur Speicherung der Daten nach Abs. 3 Satz 1. Damit erfolgt eine Verarbeitung von Daten iSd. Abs. 3 Satz 2. Der Antragsteller ist über die Verarbeitung durch das BZSt zu informieren. Damit wird den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (Transparentprinzip iSd. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/679) genüge getan.

► **Abs. 3 Satz 2:** Aus Gründen des Transparentprinzips iSd. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/679 ist der Antragsteller über die Verarbeitung der in Abs. 3 Satz 1 genannten Daten durch das BZSt. zu informieren. Die Verarbeitung durch das BZSt. erfolgt in der Form der Speicherung. Die Information über die Speicherung und deren Umfang erfolgt durch die vom zuständigen FA erteilte Bescheinigung nach § 48b.

► **Abs. 6 Satz 1** berechtigt das BZSt., die ihm vom zuständigen FA übermittelten Daten iSd. Abs. 3 Satz 1 zu speichern. Damit wird die bisherige Berechtigung zur Speicherung der Daten aufrecht erhalten.

► **Abs. 6 Satz 2:** Die Ersetzung der Wörter „Das Bundeszentralamt für Steuern“ durch das Wort „Es“ hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Satz 2 regelt inhaltlich den Zweck der Speicherung der Daten. Das BZSt. erteilt dem Leistungsempfänger iSd. Abs. 1 Satz 1 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die bei ihm gespeicherten Freistellungsbescheinigungen (vgl. § 48b Anm. 12). Der Zweck der Speicherung wird damit inhaltsgleich vom bisherigen Satz 1 in den Satz 2 verlagert.

Die im bisherigen Abs. 6 Satz 2 enthaltene gesetzliche Einwilligungsfiktion ist durch die Aufhebung des Satzes entfallen. Die Fiktion stand nicht im Einklang mit der VO (EU) 2016/679. Die gesetzliche Befugnis zur Speicherung in Abs. 6 ersetzt die Fiktion und ist mit der VO (EU) 2016/679 vereinbar.

► **Formelle Verfassungsmäßigkeit des 2. DSAnpUG-EU:** Im Hinblick auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes bestehen Bedenken. S. dazu näher § 10 EStG Anm. J 20-7.

